

Herausforderungen meistern

Mandantenbrief Polen

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Polen

Ausgabe: April–Juni 2015 · www.roedl.de / www.roedl.com/pl

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuern

- > Änderungen der Umsatzsteuervorschriften ab dem 01.07.2015
- > Neue Grundsätze für die Erteilung verbindlicher Auskünfte ab dem 01.07.2015
- > Weitreichende Veränderungen bei Verrechnungspreisen ab dem 01.01.2017

Recht

- > Bahnbrechender Beschluss des Obersten Gerichts über Gesamtprokura zusammen mit einem Geschäftsführer
- > Muss ein Investor dieselben Bauarbeiten doppelt bezahlen?

Berichterstattung

- > Integrierte Berichterstattung – die neuen Regelungen bergen Risiken und eröffnen Chancen

Steuern aktuell

Rödl & Partner info

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.07.2015 traten Änderungen des Umsatzsteuergesetzes in Kraft. Es ist u.a. möglich, 50% der Umsatzsteuer von den Rechnungen abzuziehen, die den Kauf von Kraftstoff für Pkws dokumentieren, welche für die sog. „gemischte Nutzung“ gebraucht werden. Die Besprechung der neuen Umsatzsteuervorschriften finden Sie in einem umfassenden Artikel, der dieser Thematik gewidmet wurde.

Ab dem 01.07.2015 änderten sich auch die Grundsätze für die Festlegung der Zuständigkeit der Behörden, die für die Erteilung verbindlicher Auskünfte über die Steuervorschriften berechtigt sind. Informationen zu diesem Thema sind im Artikel „Neue Grundsätze für die Erteilung verbindlicher Auskünfte ab dem 01.07.2015“ enthalten.

In dieser Ausgabe präsentieren wir auch die geplante Novellierung des Körperschaftsteuer- und des Einkommensteuergesetzes im Bereich der Verrechnungspreise. Die Pflichten der Steuerpflichtigen im Bereich der Dokumentation von Geschäften, die mit verbundenen Unternehmen getätigt werden, werden radikal modifiziert. Das Inkrafttreten der Novellierung ist für den 01.01.2017 geplant. Wegen der großen Bedeutung des Problems ist es empfehlenswert, sich bereits jetzt mit den Folgen vertraut zu machen, die die neuen Regelungen nach sich ziehen werden.

Wir empfehlen Ihnen den Artikel, der dem bahnbrechenden Beschluss des Obersten Gerichts vom 30.01.2015 (III CZP 34/14) gewidmet wurde. In diesem in der Besetzung von 7 Richtern gefassten Beschluss wurde Folgendes festgestellt: Es ist unzulässig, in das Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters einen Prokuristen mit dem Vorbehalt einzutragen, dass er nur zusammen mit einem Geschäftsführer handeln darf. In dem diesem Thema gewidmeten Artikel stellen wir die Gründe für die Fassung des Beschlusses und dessen praktische Konsequenzen dar.

Im Artikel „Muss ein Investor dieselben Bauarbeiten doppelt bezahlen?“ stellen wir Ihnen die Problematik der gesamtschuldnerischen Haftung des Investors und des Bauträgers für die Zahlung der Vergütung an den Subunternehmer, der mit den Arbeiten beauftragt wurde, vor und geben Tipps, wie der Investor seine Interessen durch Vertrag schützen kann.

Wir empfehlen Ihnen auch das Thema der integrierten Berichterstattung. Im Artikel „Integrierte Berichterstattung – die neuen Regelungen bergen Risiken und eröffnen Chancen“ besprechen wir die Konsequenzen der Implementierung der am 15.11.2014 veröffentlichten Richtlinie 2014/95/EU in die inländische Rechtsordnung.

Lesen Sie weiter!



Dr. habil. Dr. Marcin Jamroz

> Änderungen der Umsatzsteuervorschriften ab dem 01.07.2015

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Anfang Juli traten wesentliche Änderungen des Umsatzsteuergesetzes vom 11.03.2004 (nachfolgend „UStG-PL“ genannt) in Kraft. Erstens war Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 07.02.2014 über die Änderung des Umsatzsteuergesetzes und einiger anderer Gesetze, der sich auf die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs aus Rechnungen über den Kauf von Kraftstoff für Fahrzeuge bei der sog. „gemischten Nutzung“ bezog, nur bis zum 30.06.2015 gültig. Zweitens: Um das Umsatzsteuergesetz an die EU-Vorschriften und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes anzupassen, trat am 01.07.2015 das Gesetz vom 09.04.2015 über die Änderung des Umsatzsteuergesetzes sowie des Gesetzes über öffentliche Aufträge in Kraft (nachfolgend „Gesetz über die Änderung des UStG-PL“ genannt). Die Umsetzung eines Teils der in dem o.g. Gesetz genannten Änderungen wurde verschoben - dieser Teil wird erst am 01.01.2016 in Kraft treten. Dies betrifft u.a. Vorschriften zur Festlegung der Grundsätze für die Berechnung der Vorsteuer beim Kauf von Waren und Dienstleistungen, die nur teilweise bei der Gewerbetätigkeit eingesetzt werden, die Änderung der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Vorsteuer bei Erwerb von Immobilien, die sowohl für die Zwecke der Gewerbetätigkeit als auch für andere Zwecke verwendet werden, und die Abschaffung des Präferenzsteuersatzes von 8% für die Lieferung von Brandschutzgeräten.

Nachfolgend möchten wir auf die Änderungen eingehen, die ab dem 01.07.2015 gelten.

Vorsteuerabzug beim Kauf von Kraftstoff („gemischte Nutzung“)

Die am spürbarste Änderung, die am 01.07.2015 in Kraft trat, besteht in der Möglichkeit eines 50%-igen Vorsteuerabzugs aus Rechnungen über den Kauf von Kraftstoff, Dieselöl und Gas, die für PKW und andere Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen und einer bestimmten Ladefähigkeit verwendet werden.

Gemäß den auf den Internetseiten des Finanzministeriums veröffentlichten Erläuterungen betrifft das Recht auf 50%-igen Vorsteuerabzug ausschließlich den nach dem 01.07.2015 gekauften Kraftstoff. Eine bis Ende Juni 2015 ausgestellte Rechnung, die erst im Juli einging oder im Juli ausgestellt wurde und einen vor dem 01.07.2015 erfolgten Kauf von Kraftstoff nachweist, stellt keine Grundlage zum Vorsteuerabzug dar.

Steuerpflichtige, die die Nutzung von Fahrzeugen ausschließlich für Dienstzwecke deklariert haben, können weiterhin die Vorsteuer beim Kauf von Kraftstoff und bei anderen Aufwendungen für Fahrzeuge in voller Höhe abziehen.

Steuerabrechnung bei uneinbringlichen Forderungen

Die durch das Gesetz über die Änderung des UStG-PL umgesetzte Novelle betrifft die Vergünstigung für uneintreibbare Schulden, die von Gläubigern beansprucht wird. Bei der bis zum 30.06.2015 geltenden Rechtslage konnte diese Vergünstigung nicht angewandt werden, wenn zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner eine Verbindung gemäß Art. 32 Abs. 2 bis 4 UStG-PL bestand, d.h. eine verwandtschaftliche, kapitalmäßige bzw. vermögensgleiche Bindung oder eine Bindung aufgrund eines Arbeitsverhältnisses. Ab dem 01.07.2015 stellt keine der o.g. Verbindungen ein Hindernis dafür dar, dass der Gläubiger eine Vergünstigung für uneintreibbare Schulden in Anspruch nimmt.

Gleichzeitig wurde eine wesentliche Änderung bzgl. der Schuldner umgesetzt, über die ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren geführt wird. Vorher waren sie laut Art. 89b Abs. 1 UStG-PL verpflichtet, die innerhalb von 150 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichenen Rechnungen zu korrigieren. Der durch die Novelle zu dem obigen Artikel hinzugefügte Abs. 1b schließt die Pflicht zur Korrektur der Vorsteuer bei insolventen oder zu liquidierenden Schuldner zum letzten Tag des Abrechnungszeitraums, in dem der 150. Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist für gekaufte Waren und Dienstleistungen verstrich, aus.

Der Gesetzgeber ermöglichte eine rückwirkende Geltung der für Steuerpflichtige günstigen Vorschriften, daher können beide Änderungen auf die vor dem 01.07.2015 entstandenen Forderungen angewandt werden, deren Uneinbringlichkeit gemäß Art. 89a Abs. 1a UStG-PL nach dem 31.12.2012 glaubhaft gemacht wurde, und deren Zahlungsfrist somit am 04.08.2012 oder früher abgelaufen ist.

Ab dem 01.07.2015 wird gleichzeitig Art. 99 Abs. 7 Pkt. 3 UStG-PL geändert, und Steuerpflichtige, die von der Pflicht zur regelmäßigen Abgabe von USt-Erklärungen befreit wurden, müssen bei obligatorischer Korrektur der abgezogenen Vorsteuer eine diesbezügliche Erklärung abgeben. Bei der bis zum 30.06.2015 geltenden Rechtslage bestand diese Pflicht nicht.

Gesamtschuldnerische Haftung beim Verkauf sensibler Waren

Eine wesentliche Änderung betrifft auch den Katalog sensibler Waren, d.h. solcher, deren Lieferung die Möglichkeit der Abgabe von quartalsmäßigen USt-Erklärungen gemäß Art. 99 Abs. 3a bis 3c UStG-PL ausschließen kann und bei denen die Erwerber gesamtschuldnerisch mit den Lieferanten für Steuerrückstände aufgrund von Art. 105a bis 105c UStG-PL haften können.

Der Katalog sensibler Waren ist in der Anlage Nr. 13 zum UStG-PL enthalten. Bisher umfasste er 12 Gruppen von Waren, ab dem 01.07.2015 stieg deren Anzahl auf 21. Die hinzu-

gefügt Waren sind u.a.: Silber und Platin als Rohstoff oder Halbzeug sowie Digitalkameras und Camcoders.

Änderung der Höhe der „Garantiekautiön“

Der Rechtsträger, an welchen die sensiblen Waren geliefert wurden, trägt zusammen mit dem Lieferanten die gesamtschuldnerische Haftung für die Steuerrückstände, und zwar proportional zu demjenigen Steuerteil der Warenlieferung, die an ihn erfolgte. Diese kann jedoch vermieden werden, wenn die sensible Ware von Unternehmen gekauft wird, die zum Tag der Lieferung im Sonderverzeichnis des Finanzministeriums aufgeführt waren, das in elektronischer Form geführt und im Biuletyn Informacji Publicznej (Öffentliches Informationsbulletin) veröffentlicht wird. Der Verkäufer muss eine Garantiekautiön in entsprechender Höhe hinterlegen, um in die o.g. Liste aufgenommen zu werden. Gemäß den bisher geltenden Vorschriften durfte die Kautiön ungeachtet der Art der lieferten Waren nicht weniger als TPLN 200 und nicht mehr als PLN 3 Mio. betragen. Ab dem 01.07.2015 wurde die Mindestkautiön für Steuerpflichtige bei Lieferung von Kraftstoff, Dieselöl und Schmieröl auf PLN 1 Mio. erhöht, wobei die Kautiön maximal PLN 10 Mio. betragen kann. Bei sonstigen Produkten aus der Anlage Nr. 13 zum UStG-PL bleiben die bisherigen Regelungen in Kraft.

Zahlte der Steuerpflichtige, der Kraftstoff, Dieselöl und Schmieröl liefert, eine Kautiön vor dem 01.07.2015 in einer Höhe, die sich nach den damaligen Vorschriften richtete, so hat er bis Ende September 2015 Zeit, diese nachzuzahlen. Die gesamtschuldnerische Haftung gegenüber den Erwerbern von Waren bei diesen Unternehmen wurde im Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.09.2015 ausgeschlossen, obwohl keine Kautiön in entsprechender Höhe hinterlegt sein wird. Wird die Kautiön nicht nachgezahlt, so löscht der Finanzminister den Verkäufer Ende September 2015 automatisch aus dem Verzeichnis.

Auf Kautiönen, die sowohl vor als auch nach dem 01.07.2015 als Verwahrung hinterlegt wurden, werden Zinsen i.H.v. 30% des Leitzinses berechnet, der gemäß den Vorschriften über die Polnische Nationalbank ermittelt wird.

Waren im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens

Ab Anfang Juli sind zur Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens nur diejenigen Unternehmen verpflichtet, die als aktive Umsatzsteuerpflichtige registriert wurden. Eine Warenlieferung zugunsten von registrierten und steuerbefreiten Umsatzsteuerpflichtigen und nicht registrierten Steuerpflichtigen wird mit gewöhnlichen USt-Rechnungen mit Ausweis der Umsatzsteuer nach dem entsprechenden Steuersatz nachgewiesen. Lieferungen zugunsten aktiver Umsatzsteuerpflichtiger werden dagegen weiterhin mit Rechnungen ohne Angaben zu Steuersatz und -betrag sowie mit dem Vermerk „Reverse-Charge“ dokumentiert.

Am 01.07.2015 werden der Anlage Nr. 11 zum UStG-PL, die bisher 41 Gruppen von Waren umfasste, auf die das Reverse-

Charge-Verfahren Anwendung findet, weitere 13 Positionen hinzugefügt:

- > Riffelblech aus nicht legiertem Stahl;
- > Gold in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver – ausschließlich Gold, Probe mindestens 325 Tausendstel oder mehr, ausgenommen Investitionsgold im Sinne von Art. 121 UStG-PL, vorbehaltlich Pos. 22b;
- > Investitionsgold im Sinne von Art. 121 UStG-PL;
- > Silber plattierte Nichtedelmetalle und Nichtedelmetalle, Silber und Gold, mit Platin plattiert, als Halbzeug – ausschließlich Gold, Probe mindestens 325 Tausendstel oder mehr, mit Platin plattiert, als Halbzeug;
- > Aluminium in Rohform;
- > Blei in Rohform;
- > Zink in Rohform;
- > Zinn in Rohform;
- > Nickel in Rohform;
- > Schmuckwaren und Teile davon sowie sonstige Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, auch mit Edelmetallen plattiert – ausschließlich Schmuck- und sonstige Goldschmiedewaren aus Gold, Probe 325 Tausendstel oder mehr, d.h. unfertige oder unvollständige Schmuckwaren und deren deutlich erkennbare Teile, darunter mit Edelmetallen überzogen oder plattiert;
- > Tragbare Maschinen zur automatischen Datenverarbeitung, mit Gewicht ≤ 10 kg, wie: Laptops und Notebooks; Palmtops u.ä. – ausschließlich tragbare Computer wie: Tablets, Notebooks, Laptops;
- > Telefone für Mobilnetze und für andere drahtlose Netze – ausschließlich Mobiltelefone, darunter Smartphones;
- > Spielkonsolen (die zusammen mit einem Fernseher oder mit einem getrennten Bildschirm genutzt werden) und sonstige Geräte für Arcade-Spiele oder Glücksspiele mit elektronischem Bildschirm – ausgenommen Teile und Zubehör.

Auf die letzten drei genannten Gruppen von Waren findet das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung, wenn der Gesamtwert dieser Waren im Rahmen eines wirtschaftlich einheitlichen Geschäfts mit diesen Waren – ohne USt-Betrag – TPLN 200 übersteigt. Ein wirtschaftlich einheitliches Geschäft kann auch mehr als eine Lieferung und mehr als einen Vertrag umfassen. Es wird nach Berücksichtigung aller Begleitumstände im gegebenen Fall beurteilt.

Gleichzeitig hat die Herabsetzung des Wertes der Lieferung im Rahmen eines wirtschaftlich einheitlichen Geschäfts durch Reduzierung des Preises oder Gewährung eines Nachlasses an den Erwerber keinen Einfluss darauf, welchem Steuerpflichtigen die Umsatzsteuerpflicht aus Warenlieferungen im Rahmen wirtschaftlich einheitlicher Geschäfte obliegt.

Zusammenfassende Meldungen im inländischen Verkehr

Ab Anfang Juli wird für inländische Geschäfte im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens eine neue Art der zusammenfassenden Meldung eingeführt – Zusammenfassende Meldung im Inlandsverkehr. Diese Meldungen werden von Unternehmen abgegeben, die Waren liefern oder Dienstleistungen erbringen, bei denen der Erwerber steuerpflichtig ist. Die Meldungen werden monatlich oder quartalsweise abgegeben – je nachdem, ob die Steuerpflichtigen, die Waren liefern oder Dienstleistungen erbringen, eine monatliche Erklärung VAT-7 oder eine quartalsmäßige Erklärung VAT-7K / VAT-7D abgeben.

Kontakt für weitere Informationen



Dorota Białas

Associate Partner, Steuerberaterin (PL)

Tel.: +48 71 346 77 73

E-Mail: dorota.bialas@roedl.pro

> Neue Grundsätze für die Erteilung verbindlicher Auskünfte ab dem 01.07.2015

Anna Główna, Rödl & Partner Warschau

Gemäß den bis zum 30.06.2015 geltenden Vorschriften (Verordnung des Finanzministers vom 20.06.2007 über die Befugnis zur Erteilung verbindlicher steuerrechtlicher Auskünfte) waren zur Erteilung verbindlicher Auskünfte die Direktoren der Finanzkammern Bydgoszcz, Katowice, Łódź, Posen und Warschau befugt. Die Zuständigkeit dieser Organe richtete sich nach dem Wohn- oder Geschäftssitz des Antragstellers. Jedem dieser Organe wurden bestimmte Woiwodschaften zugeteilt. Kamm der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft von einem Antragsteller, der seinen Wohn- oder Geschäftssitz auf dem Territorium derjenigen Woiwodschaft hatte, die dem Direktor der betreffenden Finanzkammer unterstand, dann erteilte dieser die verbindliche Auskunft – unabhängig von der Art der Steuer, die der Antrag betraf.

Was änderte sich ab dem 01.07.2015

Gemäß der Verordnung, die am 01.07.2015 an die Stelle der vorher geltenden trat, liegt die Zuständigkeit für die Erteilung verbindlicher Auskünfte nach wie vor bei den Direktoren der o.g. fünf Finanzkammern. Dafür, welche Finanzkammer zuständig ist, ist jedoch nicht mehr allein der Wohn- oder Geschäftssitz des Antragstellers ausschlaggebend, sondern darüber hinaus **die Art der Steuer**, welche der Antrag betrifft. Die neue Verordnung sieht ein teilweises Abrücken vom Modell der örtlichen Zuständigkeit zu Gunsten der **inhaltlichen Spezialisierung** der für die Erteilung von Auskünften zuständigen Behörden vor.

Am 01.07.2015 trat darüber hinaus eine neue Verordnung in Kraft, deren Gegenstand der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die steuerrechtlichen Vorschriften sowie die Art und Weise sind, auf welche die Gebühr für den Antrag zu entrichten ist. Das Antragsformular **ORD-IN** wurde an die Änderungen bei der Zuständigkeit der befugten Organe angepasst. Was die Gebühr für den Antrag betrifft, so kann man sie nur noch auf das Bankkonto der Behörde einzahlen

Wozu dienen diese Änderungen

Durch die Änderungen soll die Erteilung von verbindlichen Auskünften bezüglich der einzelnen Steuern stärker zentralisiert werden, und dies wiederum soll zu ihrer größerer Einheitlichkeit und Korrektheit der verbindlichen Auskünfte führen. In der Begründung des Entwurfs der neuen Verordnung über die Befugnis zur Erteilung verbindlicher Auskünfte wird darauf hingewiesen, dass dies der erste Schritt zur Umsetzung des Konzepts der Zentralisierung und inhaltlichen Spezialisierung der Landessteuerinformation (Krajowa Informacja Podatkowa [KIP]) ist. Angestrebt wird ein System, bei dem verbindliche Auskünfte bezüglich ein und derselben Steuerart ausschließlich von dafür benannten Zentren der KIP erteilt werden. Dies ist jedoch ein mittelfristiger Plan.

An welche Behörde ist nach den neuen Vorschriften der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zu stellen

Da die meisten dieser Anträge die Umsatzsteuer sowie die Einkommen- / Körperschaftsteuer betreffen, wurde beschlossen, dass ab dem 01.07.2015 für die **Umsatzsteuer und die Einkommensteuer** die Direktoren der Finanzkammern Bydgoszcz, Katowice, Łódź, Posen und Warschau zuständig sind, und für die **Körperschaftsteuer** – die Direktoren der Finanzkammern Bydgoszcz, Katowice, Posen und Warschau (ohne Łódź). Bezüglich dieser Steuern wurden jeder dieser Behörden bestimmte Woiwodschaften zugeordnet.

Was dagegen die **sogen. „Nischensteuern“** betrifft (u.a. die Verbrauchsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Steuer auf zivilrechtliche Handlungen oder die Spielsteu-

er), so sind für diese Steuern ausschließlich der Direktor der Finanzkammer Warschau (für Anträge, die von Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Woiwodschaft Mazowieckie oder außerhalb Polens gestellt werden) und der Direktor der Finanzkammer Katowice (für Anträge, die von Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz im übrigen Teil Polens gestellt werden) zuständig.

Die neuen Grundsätze finden ausschließlich auf Anträge Anwendung, die **nach dem 30.06.2015** gestellt werden. Bei Anträgen, die bis zu diesem Stichtag gestellt werden, gilt nach wie vor der Grundsatz, dass für die Bearbeitung dieses Antrags dieselbe Behörde zuständig ist wie zum Zeitpunkt der Antragsstellung – ungeachtet der Tatsache, dass sich in der Zwischenzeit die Grundsätze für die Ermittlung der Zuständigkeit geändert haben.

Bei Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft empfehlen wir, sich zu vergewissern, welche Behörde für die Bearbeitung zuständig ist, und dabei sowohl die Art der Steuer, welche der Antrag betrifft, als auch den Wohnsitz / Geschäftssitz des Antragstellers zu berücksichtigen. Diesbezüglich stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Anna Głowska
Rechtsanwältin (PL)
Tel.: +48 22 244 00 51
E-Mail: anna.glowka@roedl.pro

> Weitreichende Veränderungen bei Verrechnungspreisen ab dem 01.01.2017

Magdalena Tuszyńska, Rödl & Partner Warschau

Am 15.06.2015 hat das Finanzministerium einen modifizierten Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes sowie einiger anderer Gesetze vorgelegt. Der ursprüngliche Entwurf (vom 27.04.2015) wurde nach Berücksichtigung einiger Anmerkungen, die im Rahmen gesellschaftlicher Konsultationen angemeldet wurden, geändert. Die wichtigsten Ziele der vorgeschlagenen Gesetzesnovelle sind folgende: Zum einen sollen die EU-Regelungen zum gemeinsamen Besteuerungssystem, das zwischen verbundenen Gesellschaften Anwendung finden soll, in das polnische Steuerrecht implementiert und zum an-

deren für alle EU-Länder einheitliche Anforderungen bezüglich der Dokumentation von Geschäften zwischen verbundenen Unternehmen eingeführt werden. Durch die Änderungen soll außerdem das polnische Steuerrecht an die OECD-Verrechnungspreisleitlinien, die im September 2014 verabschiedet wurden, angepasst werden, und es sollen die abschließenden Anmerkungen und Schlussfolgerungen umgesetzt werden, die in der Information des Präsidenten der Obersten Kontrollkammer (NIK) vom 20.04.2015 enthalten sind und die sich auf die Ergebnisse der von den Steuerbehörden und den Finanzkontrollbehörden vorgenommenen Prüfungen der Korrektheit der Abrechnungen beziehen, welche Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung gegenüber dem Fiskus vornehmen.

Nachstehend stellen wir Ihnen die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Verrechnungspreise dar.

Änderung der Definition des Begriffs „kapitalverbundene Unternehmen“

Gegenwärtig gelten Unternehmen dann im Sinne der Vorschriften über Verrechnungspreise als verbunden, u.a. wenn eines von ihnen am Kapital des anderen mittelbar oder unmittelbar einen Anteil von mindestens 5% hält. Nunmehr ist geplant, die zur Zeit geltende Schwelle von 5% auf **25%** anzuheben.

Neue Grundsätze für die Erstellung von Verrechnungspreisdokumentationen

Dokumentationspflichtig werden von dem Steuerpflichtigen im betreffenden Steuerjahr vorgenommene:

- > **Geschäfte** mit verbundenen Unternehmen sowie
- > im betreffenden Steuerjahr in den Handelsbüchern erfasste **andere Geschäftsvorfälle** sein,

die wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Einkommens (Verlustes) des Steuerpflichtigen haben.

Als solche Geschäfte bzw. andere Geschäftsvorfälle gelten Geschäfte oder Geschäftsvorfälle ein und derselben Art, deren Gesamtwert im Steuerjahr den Gegenwert von **TEUR 50** überschreitet.

Es wird vorgeschlagen, die Pflicht zur Erstellung von Verrechnungspreisdokumentationen von den folgenden Faktoren abhängig zu machen:

- > den **Erträgen und Aufwendungen** im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften, welche der Steuerpflichtige im vorigen Steuerjahr ausgewiesen hat und die sich aus den Handelsbüchern ergeben,
- > der **Überschreitung von Wertschwellen** der Geschäfte / Geschäftsvorfälle ein und derselben Art, die abhängig von den Erträgen festgestellt werden.

Bei Steuerpflichtigen, deren Erträge im dem Steuerjahr vorausgehenden Jahr folgenden Gegenwert überschreiten:

- > **EUR 2 Mio.**, aber höchstens den Gegenwert von **EUR 20 Mio.** – als Geschäfte bzw. Geschäftsvorfälle, die wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Einkommens (Verlustes) des Steuerpflichtigen haben, gelten diejenigen Geschäfte bzw. Geschäftsvorfälle ein und derselben Art, deren Wert im Steuerjahr den Gegenwert von TEUR 50 zuzüglich TEUR 5 pro EUR 1 Mio. der Erträge über EUR 2 Mio. überschreitet;
- > **EUR 20 Mio.**, aber höchstens den Gegenwert von **EUR 100 Mio.** – als Geschäfte bzw. Geschäftsvorfälle, die wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Einkommens (Verlustes) des Steuerpflichtigen haben, gelten diejenigen Geschäfte bzw. Geschäftsvorfälle ein und derselben Art, deren Wert im Steuerjahr den Gegenwert von TEUR 140 zuzüglich TEUR 45 pro EUR 10 Mio. der Erträge über EUR 20 Mio. überschreitet;
- > **EUR 100 Mio.** – als Geschäfte bzw. Geschäftsvorfälle, die wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Einkommens (Verlustes) des Steuerpflichtigen haben, gelten diejenigen Geschäfte bzw. Geschäftsvorfälle ein und derselben Art, deren Wert im Steuerjahr den Gegenwert von TEUR 500 überschreitet.

Befreit von der Pflicht zur Verfügung über die Dokumentation werden Unternehmen sein, deren sich aus den Handelsbüchern ergebende Erträge oder Aufwendungen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften im dem Steuerjahr vorausgehenden Jahr unter **EUR 2 Mio.** liegen.

Bei einer Gesellschaft, die keine juristische Person ist, wird das Limit der Erträge oder Aufwendungen für die Gesellschaft festgelegt. Steuerpflichtige, welche Erträge aus der Beteiligung an einer Gesellschaft erzielen, die keine juristische Person ist, werden die Möglichkeit haben, **einen Gesellschafter zu nennen**, der seinen Sitz bzw. Wohnort in Polen hat und der die Verrechnungspreisdokumentation über Geschäfte bzw. andere Geschäftsvorfälle, die in den Handelsbüchern erfasst wurden, zu erstellen hat. Durch Nennung des Gesellschafters werden aber die übrigen Gesellschafter nicht von der Haftung für die Nichtvorlage der erforderlichen Verrechnungspreisdokumentation befreit sein.

Die Steuerbehörde oder die Finanzkontrollbehörde kann von dem Steuerpflichtigen verlangen, eine Dokumentation über die Geschäfte bzw. Geschäftsvorfälle zu erstellen, deren Wert die o.g. Schwellen nicht überschreitet, falls sich aus den Umständen die Wahrscheinlichkeit ergibt, dass ihr Wert zu niedrig angesetzt wurde, um die Pflicht zur Erstellung von Dokumentationen über diese Geschäfte bzw. Geschäftsvorfälle zu vermeiden. Eine solche Dokumentation muss der Steuerpflichtige innerhalb von **30 Tagen** nach Zustellung der Aufforderung der Behörde vorlegen.

Entsteht für ein bestimmtes Steuerjahr die Pflicht zur Erstellung einer Dokumentation, so wird eine solche auch für das nächste

Steuerjahr erstellt werden müssen – unabhängig von der Höhe der Erträge / Aufwendungen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften, die in dem Jahr erzielt / getragen wurden, für das die Dokumentation erstellt wurde.

Für Steuerpflichtige, **die ihre Tätigkeit erst aufnehmen** und im betreffenden Steuerjahr Geschäfte bzw. andere Geschäftsvorfälle tätigen, die wesentlichen Einfluss auf die Höhe ihres Einkommens (Verlustes) haben, entsteht die Pflicht zur Erstellung der Dokumentation im Jahr der Tätigkeitsaufnahme ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die Erträge oder Aufwendungen den Gegenwert von EUR 2 Mio. überschritten haben.

Nicht als Steuerpflichtige, die ihre Tätigkeit erst aufnehmen, gelten diejenigen Steuerpflichtigen, die wie folgt errichtet wurden:

- > durch Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung der Steuerpflichtigen, oder
- > durch Umwandlung einer Gesellschaft, die keine juristische Person ist, oder
- > durch natürliche Personen, die das vorher von ihnen geführte Unternehmen oder die Vermögensgegenstände dieses Unternehmens mit einem Wert, der insgesamt den PLN-Gegenwert des Betrages von mindestens TEUR 10 überschreitet, auf das Kapital des neu gegründeten Rechtsträgers eingebracht haben.

Der Gesetzesentwurf sieht darüber hinaus die Konzeption einer **dreistufigen Verrechnungspreisdokumentation** vor, die sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzen wird:

- > **Dokumentation auf lokaler Ebene (local file)** – in sie soll das inländische verbundene Unternehmen detaillierte Informationen über Geschäfte bzw. andere Geschäftsvorfälle, die in den Handelsbüchern erfasst wurden, aufnehmen, zu denen es zwischen ihm und anderen Konzernunternehmen kam, und zwar:
 - > Angabe der Art und des Gegenstands dieser Geschäfte bzw. Geschäftsvorfälle;
 - > Finanzdaten, darunter Geldflüsse betreffend diese Geschäfte bzw. Geschäftsvorfälle;
 - > Identifizierung der verbundenen Unternehmen, welche diese Geschäfte bzw. Geschäftsvorfälle tätigen;
 - > Beschreibung des Verlaufs dieser Geschäfte bzw. Geschäftsvorfälle, darunter Funktionen des Steuerpflichtigen und der verbundenen Unternehmen, von ihnen eingesetzte Aktiva, darunter auch außerbilanzielle Aktiva, Human Resources und eingegangene Risiken;
 - > Beschreibung der Methode sowie der Art und Weise der Kalkulation des Einkommens (Verlustes) des Steuerpflichtigen, samt Begründung für ihre Wahl, darunter Algorithmus für die Kalkulation der Abrech-

nungen über diese Geschäfte bzw. Geschäftsvorfälle, einschließlich der Art und Weise der Wertermittlung von Abrechnungen, die das Einkommen (den Verlust) des Steuerpflichtigen beeinflussen;

> **Konzerndokumentation** (*master file*) – die Informationen auf Konzernebene enthält, insbesondere:

- > Nennung des verbundenen Unternehmens, das die Informationen über den Konzern der verbundenen Unternehmen erstellt hat, unter Angabe des Datums, zu dem es die Jahressteuererklärung abgibt;
- > Organisationsstruktur des Konzerns der verbundenen Unternehmen;
- > Beschreibung der Grundsätze zur Ermittlung der Verrechnungspreise (Verrechnungspreispolitik) des Konzerns;
- > Beschreibung der Tätigkeit des Konzerns;
- > Beschreibung der gehaltenen, gebildeten, entwickelten und vom Konzern in seiner Tätigkeit genutzten wesentlichen immateriellen Vermögensgegenstände;
- > Beschreibung der Finanzlage zwischen den Konzernunternehmen, die insbesondere den erstellten Konzernabschluss der verbundenen Konzernunternehmen enthält;
- > Beschreibung der von verbundenen Konzernunternehmen geschlossenen Vereinbarungen über die Körperschaftsteuer mit Steuerbehörden anderer Staaten, insbesondere einseitiger vorheriger Preisvereinbarungen;

> **eine nach Ländern untergliederte Berichterstattung** (*country-by-country reporting*) – der CbC-Bericht wird Informationen über die Höhe der Einkünfte und der gezahlten Steuern sowie über die Orte der Tätigkeitsausübung der Tochterunternehmen und der ausländischen Betriebsstätten, die zum Konzern gehören, im betreffenden Steuerjahr enthalten.

Steuerpflichtige, deren Erträge oder Aufwendungen **zwischen EUR 2 Mio. und EUR 10 Mio.** liegen, werden lediglich zur Erstellung eines *Local File* verpflichtet sein.

Steuerpflichtige, deren Erträge oder Aufwendungen **über EUR 10 Mio.** liegen, werden darüber hinaus verpflichtet sein, eine Vergleichbarkeitsanalyse (*benchmarking study*) zu erstellen sowie zusammen mit der Steuererklärung einen vereinfachten Bericht über Geschäfte und andere Geschäftsvorfälle mit verbundenen Unternehmen vorzulegen.

Steuerpflichtige, deren Erträge oder Aufwendungen **über EUR 20 Mio.** liegen, werden darüber hinaus zur Vorlage eines *Master File* verpflichtet sein.

Steuerpflichtige mit konsolidierten Erträgen von **über EUR 750 Mio.** werden verpflichtet sein, außer dem *Local File* und dem *Master File* einen Konzernbericht (*country-by-country reporting*) zu erstellen.

Frist für die Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation

Die Steuerpflichtigen sollen verpflichtet werden, die Verrechnungspreisdokumentation **spätestens an dem Tag zu erstellen, an dem sie ihre Steuererklärung für das betreffende Steuerjahr einreichen**. Die Geschäftsführer eines inländischen Unternehmens werden verpflichtet sein, eine Erklärung über ihre vollständige und fristgerechte Erstellung zu unterzeichnen und der Steuererklärung beizufügen.

Eine Verrechnungspreisdokumentation über die im nächsten Steuerjahr fortgesetzten Geschäfte bzw. Geschäftsvorfälle, die wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Einkommens (des Verlustes) des Steuerpflichtigen haben, wird einer periodischen Durchsicht und Aktualisierung unterliegen müssen, und zwar **mindestens einmal pro Steuerjahr** vor dem Tag, an dem die Frist zur Abgabe der Steuererklärung für die weiteren Jahre abläuft, wobei die Vergleichbarkeitsanalyse (*benchmarking study*) mindestens alle 3 Jahre aktualisiert werden muss – es sei denn, die Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen, welche die Vergleichbarkeitsanalyse beträchtlich beeinflusst, begründet die Durchführung der Durchsicht im Jahre dieser Änderung.

Wie bisher werden die Steuerpflichtigen verpflichtet sein, die vollständige Dokumentation binnen **7 Tagen** nach der entsprechenden Aufforderung durch die Steuerbehörde vorzulegen.

Der Gesetzesentwurf wurde dem ständigen Ausschuss des Ministerrates vorgelegt, und die prognostizierten Änderungen sollen am **01.01.2017** in Kraft treten. Der CbC-Bericht wird aber zum ersten Mal für das Steuerjahr erstellt, das nach dem 31.12.2015 beginnt, falls die konsolidierten Erträge des Steuerpflichtigen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften für dieses Steuerjahr den Gegenwert von EUR 750 Mio. überschreiten. Deshalb lohnt es sich, sich bereits jetzt mit den Folgen vertraut zu machen, welche die voraussichtlichen neuen Regelungen mit sich bringen werden.

Kontakt für weitere Informationen



Magdalena Tuszyńska

Manager, Steuerberaterin (PL)

Tel.: +48 22 244 00 55

E-Mail: magdalena.tuszyńska@roedl.pro

> Bahnbrechender Beschluss des Obersten Gerichts über Gesamtprokura zusammen mit einem Geschäftsführer

Joanna Górniak, Rödl & Partner Posen

Am 30.01.2015 hat das Oberste Gericht in der Besetzung von 7 Richtern einen Beschluss (Az. III CZP 34/14) gefasst, in dem es Folgendes feststellte: **Es ist unzulässig, in das Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters einen Prokuristen mit dem Vorbehalt einzutragen, dass er nur zusammen mit einem Geschäftsführer handeln darf** (sog. „unechte Gesamtprokura“ bzw. „Gesamtprokura zusammen mit einem Geschäftsführer“).

Der Beschluss ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung, da in der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte bisher eine deutliche Diskrepanz hinsichtlich des Verständnisses der Vorschriften über die Prokura bestand. Da lt. herrschender Meinung in der Lehre die unechte Gesamtprokura (Gesamtprokura zusammen mit einem Geschäftsführer) nicht zulässig ist und stichhaltige Argumente vorgebracht werden, die auf fehlende Rechtsgrundlagen für eine solche Prokura aufgrund des Zivilgesetzbuches und des Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften hinweisen, war eine diesbezügliche Stellungnahme durch das Oberste Gericht in erweiterter Zusammensetzung zweckmäßig.

Fehlen von Rechtsgrundlagen für die unechte Gesamtprokura aufgrund des Zivilgesetzbuches (ZGB-PL)

Die Prokura ist gemäß Art. 109¹-109⁸ ZGB-PL eine Sonderform der Vollmacht. Laut wortwörtlicher Auslegung dieser Vorschriften legte der Gesetzgeber drei Arten der Prokura fest: **Einzelprokura** (die vom Unternehmen einer anderen Person bzw. Personen erteilt wird; wurde diese Prokura an mehrere Personen erteilt, so ist jede von ihnen grundsätzlich zu gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen i.Z.m. der Unternehmensführung berechtigt - die Prokura wird also einzeln ausgeübt); **Gesamtprokura** (zur wirksamen Abgabe von Willenserklärungen für den Unternehmer müssen alle Personen, denen die Gesamtprokura erteilt wurde, eine Willenserklärung abgeben); **Filialprokura** (sie beschränkt sich auf Angelegenheiten, die in das Register der Niederlassung des Unternehmens eingetragen wurden). Das ZGB-PL sieht jedoch keine Gesamtprokura zusammen mit einem Geschäftsführer vor.

Das Oberste Gericht analysierte, ob es aufgrund der geltenden o.g. Vorschriften möglich ist, einen Prokuristen zu bestellen und die Wirksamkeit seiner Handlungen im Namen der Gesellschaft davon abhängig zu machen, dass er sie zusammen mit einem Geschäftsführer vornimmt. Das Gericht stellte fest, dass in dem Fall keine Gesamtprokura vorliege, da bei der Auslegung der Vorschriften über Prokura keine Zweifel bestehen, dass die Gesamtprokura an mehrere Personen gemeinsam er-

teilt werden darf. Somit ist jede dieser Personen ein Prokurist; damit jedoch das von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommene Rechtsgeschäft wirksam ist, muss jede dieser Personen eine Willenserklärung abgeben.

Danach stellte das Oberste Gericht Folgendes fest: Es gebe keine Rechtsgrundlagen zur Begründung der Feststellung, dass die Gültigkeit der Handlungen eines Prokuristen nicht nur der Erklärung des Prokuristen selbst, sondern auch einer anderen Willenserklärung - des Geschäftsführers - bedürfe. Daher dürfe die Wirksamkeit der vom Prokuristen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Handlungen nicht von einer Willenserklärung des Geschäftsführers abhängig gemacht werden.

Das Oberste Gericht vertritt demnach folgende Auffassung: Die Gesamtprokura kann mehreren Personen erteilt werden, was bedeutet, dass die wirksame Vertretung der Gesellschaft durch sie der Abgabe von Willenserklärungen durch jede dieser Personen bedarf (jede dieser Personen ist ein Prokurist). Die Tatsache, dass in Art. 109⁴ ZGB-PL nicht erwähnt wird, dass die Prokura dem Prokuristen vom Unternehmer erteilt wird, berechtigt nicht zu der Annahme, dass es sich bei der zweiten Person im Falle der Gesamtprokura um eine andere Person als den Prokuristen handeln kann. Würde der Gesetzgeber beabsichtigen, dass die zweite Person im Falle der Gesamtprokura kein Prokurist sein muss, so bedürfte dies einer ausdrücklichen Bestimmung im Gesetz. Außerdem geht die Möglichkeit der Gestaltung von Vertretungsgrundsätzen der Gesellschaft durch Erteilung einer anderen Art von Prokura als der gesetzlich vorgeschriebenen – aufgrund einer Willenserklärung der Geschäftsführung – deutlich über die Vertretungsgrundsätze aus Art. 38 ZGB-PL hinaus. Schon allein deswegen ist eine solche Gestaltung einer Gesamtprokura rechtswidrig. Für die Unzulässigkeit der Erteilung einer unechten Gesamtprokura sprechen nicht nur die Auslegung der Vorschriften über die Prokura, sondern auch die in Art. 38 ZGB-PL festgelegten Grundsätze für die Ausgestaltung der Vertretung einer juristischen Person.

Möglichkeit der analogen Anwendung von Art. 205 und 373 des Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften (HGGB-PL)

Das Oberste Gericht erwog die Zulässigkeit der Erteilung einer unechten Prokura durch analoge Anwendung von Art. 205 und 373 HGGB-PL, die sich auf die Grundsätze der Vertretung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Aktiengesellschaften beziehen, und stellt fest, dass seine bisherigen Schlussfolgerungen darauf hinwiesen, dass in diesem Fall keine Grundlage für eine analoge Anwendung gegeben sei. Die in diesen Vorschriften verankerten Grundsätze (enthält der Gesellschaftsvertrag / die Satzung keine diesbezüglichen Bestimmungen, so ist zur Abgabe der Willenserklärungen im Namen der Gesellschaft das Zusammenwirken zweier Geschäftsführer oder eines Geschäftsführers zusammen mit einem Prokuristen erforderlich) beschränken nicht die Rechte der Prokuristen, die sich aus den Vorschriften über die Prokura ergeben.

In dem kommentierten Beschluss sprach sich das Oberste Gericht für die Notwendigkeit aus, die unechte Gesamtprokura gesetzlich zu regeln. Aus verschiedenen Gründen kann sich nämlich herausstellen, dass es in der Gesellschaft vorübergehend keinen zweiten Prokuristen gibt, und dann könnte seine Willenserklärung durch die Willenserklärung eines Geschäftsführers ersetzt werden.

Schlussfolgerungen

Angesichts des oben Gesagten ist Folgendes anzunehmen: Es ist nicht zulässig, in das Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters einen Prokuristen mit dem Vorbehalt einzutragen, dass er ausschließlich zusammen mit einem Geschäftsführer handeln darf und dass - gemäß der Auffassung des Obersten Gerichts - die Eintragungen der Einzelprokura im Landesgerichtsregister, die als Gesamtprokura mit einem Geschäftsführer festgelegt wurde, zu löschen sind.

Die vom Obersten Gericht zugrunde gelegte Auslegung der Vorschriften über die Prokura und Vertretung der Kapitalgesellschaft findet jedoch auf die Beurteilung der Folgen der Rechtsgeschäfte der Prokuristen, die nicht gemäß dieser Auslegung bestellt wurden, keine Anwendung, da - worauf das Oberste Gericht hinwies - eine langjährige und von vielen Registergerichten gebilligte Praxis bestand, die sog. unechte Gesamtprokura anzuerkennen. Die im Beschluss enthaltene Auslegung gilt nur *pro futuro* – d.h. ab dem Zeitpunkt ihres Erlasses.

Kontakt für weitere Informationen



Joanna Górniak
Rechtsanwältin (PL)
Tel.: +48 61 624 49 14
E-Mail: joanna.gorniak@roedl.pro

> Muss ein Investor dieselben Bauarbeiten doppelt bezahlen?

Agnieszka Kosińska, Rödl & Partner Breslau

Gemäß dem polnischen Zivilgesetzbuch kann der Abschluss eines Bauvertrages die gesamtschuldnerische Haftung des Investors und des Bauträgers für die Zahlung der Vergütung an Subunternehmer zur Folge haben.

Die zurzeit geltenden Vorschriften des polnischen Zivilgesetzbuches über die Bauarbeiten sehen eine weitgehende Haftung des Investors vor, wodurch er benachteiligt wird. Vorschriftsgemäß haften der Investor und der Bauträger gesamtschuldnerisch gegenüber Subunternehmern für die Bezahlung der ausgeführten Bauarbeiten.

Gesamtschuldnerische Haftung – Bedeutung und Voraussetzungen

Die gesamtschuldnerische Haftung beruht darauf, dass ein Subunternehmer – sofern er die ihm zustehende Vergütung für die ausgeführten Arbeiten nicht erhalten hat – wählen kann, gegen wen er die Auszahlung der Vergütung geltend machen wird. **Er kann seine Ansprüche sowohl gegen den Bauträger (seinen Geschäftspartner) als auch gegen den Investor, oder gleichzeitig gegen beide Unternehmen geltend machen.** Auch wenn der Investor schon einmal eine Zahlung für die Bauarbeiten an den Bauträger geleistet hat, befreit ihn dieser Umstand nicht von der Haftung für die Zahlung an Subunternehmer. Im Endresultat **kann der Investor gezwungen werden, für die Bauarbeiten doppelt zu zahlen: einmal an den Generalunternehmer, und das zweite Mal an dessen Subunternehmer.**

Mehr noch: Der Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung des Investors **erstreckt sich auch auf weitere Subunternehmer.** Diese können nämlich die Zahlung sowohl vom Investor und Bauträger als auch vom Subunternehmer, der sie mit den Arbeiten beauftragt hat (dem unmittelbaren Geschäftspartner), fordern.

Die gesamtschuldnerische Haftung des Investors entsteht aber erst dann, wenn bestimmte **gesetzliche Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden.** Erstens ist im zwischen dem Bauträger (Generalunternehmer) und dem Investor abgeschlossenen Vertrag über die Bauarbeiten der **Umfang der Arbeiten** festzulegen, die der Bauträger mithilfe von Subunternehmern ausführen kann. Zweitens hat der Bauträger vor Abschluss des Vertrages mit dem Subunternehmer dem Investor den Vertrag mit dem Subunternehmer bzw. seinen Entwurf samt Unterlagen vorzulegen, die die Ausführung der im Vertrag bzw. dessen Entwurf festgelegten Arbeiten betreffen. Danach ist der Investor innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage o.g. Unterlagen berechtigt, seine **Zustimmung zum Vertragsabschluss zu erteilen oder Einspruch zu erheben.** Gibt der Investor innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so wird angenommen, dass er dem Vertragsabschluss zugestimmt hat. Die Zustimmung des Investors kann also direkt oder konkludent erteilt werden.

Regressansprüche gegenüber dem Bauträger und den Subunternehmern

Die geltenden Rechtsvorschriften enthalten darüber hinaus keine für einen Investor günstigen Regelungen zur Abrechnungsweise zwischen dem Investor und dem Bauträger,

wenn der Investor gezwungen wurde, die Leistung zugunsten des Subunternehmers zu erfüllen und somit die Bauarbeiten doppelt zu bezahlen. **Die Geltendmachung von Regressansprüchen des Investors gegen den Bauträger wurde hinsichtlich der Umsetzung und des Umfangs leider nicht detailliert geregelt.** In der Fachliteratur herrscht darüber keine Einigkeit. Es wird angenommen, dass der Investor nach den allgemeinen Bestimmungen des polnischen Zivilgesetzbuches vom Bauträger lediglich **die Erstattung der Hälfte der an den Subunternehmer bezahlten Vergütung** fordern kann. Zahlt er an einen weiteren Subunternehmer eine Vergütung, so kann er gegen den Bauträger und den Geschäftspartner des Subunternehmers Regressansprüche lediglich **in Höhe eines Drittels (gegen jeden von ihnen)** geltend machen. Dies ergibt sich aus dem allgemeinen Grundsatz, dass Gesamtschuldner zu gleichen Teilen haften. In der Fachliteratur werden auch abweichende Auffassungen vertreten, nach denen dem Investor der Anspruch auf Erstattung des ganzen an den Subunternehmer gezahlten Betrages zusteht. Die mit Abrechnung zwischen dem Investor, dem Bauträger und eventuellen Subunternehmern verbundenen Aspekten sollten daher im Vertrag entsprechend geregelt werden, um künftige diesbezügliche Streitigkeiten zu vermeiden.

Mögliche Lösungen

Was sollte also ein Investor zur Minimalisierung der doppelten Auszahlung der Vergütung für ausgeführte Bauarbeiten tun? Zu beachten ist, dass die Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Haftung des Investors und des Generalunternehmers im Vertrag keinesfalls modifiziert werden dürfen. Eine vertragliche Bestimmung zur Aufhebung der gesamtschuldnerischen Haftung des Investors und des Generalunternehmers wird also unwirksam sein. **Dem Investor wurden jedoch die Möglichkeiten der Sicherung seiner Interessen im Vertrag nicht vollständig entzogen.** Vor allem sollte er in den Vertrag Bestimmungen aufnehmen, welche die **Abrechnungsweise mit dem Bauträger regeln.** Diese Bestimmungen müssen außerdem dem Investor die **vollständige Kontrolle über die Zahlungen des Bauträgers an Subunternehmer** ermöglichen. Der Investor darf auch die Abrechnungen mit den Subunternehmern übernehmen. Darüber hinaus sollte er sicherstellen, dass der Vertrag die Regelungen zu **Regressansprüchen gegenüber dem Bauträger und eventuellen Subunternehmern** berücksichtigt. Zu erwägen wäre auch die Einführung einer Sicherung in Form einer **Versicherung der Zahlung für Bauarbeiten**, die zu Lasten des Bauträgers gehen könnte.

Beim Abschluss von Bauverträgen muss man also besondere Vorsicht walten lassen und für eine entsprechende Regelung der Rechte und Pflichten des Investors sorgen. Vor allem ist zu prüfen, ob der Vertrag die Bestimmungen zum entsprechenden Schutz des Investors enthält.

Kontakt für weitere Informationen



Agnieszka Kosińska

Rechtsanwältin (PL)

Tel.: +48 71 733 97 60

E-Mail: agnieszka.kosinska@roedl.pro

> Integrierte Berichterstattung – die neuen Regelungen bergen Risiken und eröffnen Chancen

Małgorzata Guzińska-Błońska, Rödl & Partner Danzig

Die am 15.11.2014 veröffentlichte Richtlinie 2014/95/EU hat Änderungen der Richtlinie 2013/34/EU eingeführt, die die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen betreffen. Die Mitgliedstaaten haben für die Implementierung der neuen Vorschriften bis zum 06.12.2016 Zeit; somit **werden diese ab dem 01.01.2017 angewandt werden.** Die Richtlinie ist Frucht eines seit 30 Jahren bestehenden weltweiten Trends, immer mehr Informationen über die Tätigkeit von Unternehmen zu veröffentlichen; dazu gehören u.a. Informationen über die Umweltverträglichkeit, über die interne Korruptionsbekämpfungspolitik, über den Kampf gegen Diskriminierung usw. (es handelt sich also um Informationen über die sogen. CSR, also Corporate Social Responsibility, auf Deutsch: soziale Verantwortung der Unternehmen).

Wovon handelt die neue Richtlinie?

Das Ziel der Richtlinie besteht darin, **die Integrierte Berichterstattung auszuweiten**, d.h. Unternehmen nicht nur finanzielle Informationen veröffentlichen zu lassen. Diese Richtlinie erweitert außerdem den Umfang der nichtfinanziellen Informationen, die veröffentlicht werden sollen, und fördert ihre Veröffentlichung zusammen mit den finanziellen Informationen als Anhang zum Jahresabschluss.

Die Richtlinie bewirkt Folgendes:

A. Der Umfang der nichtfinanziellen Informationen wird erweitert:

1. Es wird das Erfordernis eingeführt, im Lagebericht ein Minimum an wesentlichen Informationen offenzulegen, die mindestens Folgendes betreffen: Umweltfragen, gesellschaftliche und rechtliche Fragen, Achtung der Men-

schenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung; die Mitgliedstaaten können diese Informationen in einem gesonderten Bericht veröffentlichen.

2. Diese Offenlegungen sollen u.a. Folgendes beschreiben: Die Unternehmenspolitik, deren Ergebnisse, die damit verbundenen Risiken sowie das Risikomanagementsystem in nichtfinanziellen Fragen.
3. Es besteht die Möglichkeit, die Berichterstattung nach von der Gesellschaft selbst gewählten Grundsätzen (von eigenen Grundsätzen bis hin zu internationalen) vorzunehmen.
4. Diese Änderung betrifft große Unternehmen von öffentlichem Interesse, die:
 - > im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen;
 - > eine Bilanzsumme von über EUR 20 Mio. oder Nettoumsätze von über EUR 40 Mio. aufweisen.

B. Einführung neuer zu veröffentlichender Informationen über die Diversitätspolitik:

1. Es wird die Pflicht eingeführt, in die Erklärung zur Unternehmensführung Informationen über die Diversitätspolitik des Unternehmens, die Zusammensetzung ihrer Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane (dabei geht es z.B. um Alter, Geschlecht, landsmannschaftliche Herkunft, Ausbildung und Berufserfahrung), die Ziele dieser Politik sowie die Ergebnisse aufzunehmen, welche sie in dem betreffenden Berichtszeitraum gezeitigt hat.
2. Diese Änderung betrifft große börsennotierte Gesellschaften, die zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen:
 - > sie beschäftigen über 250 Mitarbeiter;
 - > ihre Bilanzsumme beträgt über EUR 20 Mio.;
 - > ihre Nettoumsätze betragen über EUR 40 Mio.

Der übergeordnete Grundsatz für die Veröffentlichung dieser Angaben lautet: "Anwenden oder erläutern" - falls wir bei einer der betroffenen Fragen keine Maßnahmen ergreifen oder keine Politik betreiben, so müssen wir dies erläutern und die Gründe dafür angeben.

Wie ich bereits eingangs erwähnt habe, sind diese neuen Regelungen Ausfluss eines weltweiten Trends, der darin besteht, dass die Unternehmen nicht nur über ihre finanziellen Ergebnisse informieren, sondern auch über andere Aspekte ihrer Tätigkeit. Dies hat zur Folge, dass die Unternehmen in ihren Jahresabschlüssen aus neuen Blickwinkeln auf ihre Tätigkeit schauen – also nicht nur aus dem Blickwinkel des In-

vestors, sondern auch aus demjenigen des Mitarbeiters oder des lokalen gesellschaftlichen Umfeldes. Des Weiteren ist die Kette von Lieferanten und Subunternehmern offenzulegen. Bisher veröffentlichen nur sehr wenige polnische Unternehmen nichtfinanzielle Berichte. Schätzungsweise ist dies bei über 80% der größten börsennotierten Unternehmen gegenwärtig nicht der Fall. Die weltweite Erfahrung zeigt, dass die Erstellung des ersten Berichts dieser Art ungefähr ein halbes Jahr in Anspruch nimmt, dass daran rd. 50 Personen beteiligt sind und dass in dem ersten Bericht rd. 100 Kennziffern zu berücksichtigen sind. **Es ist empfehlenswert, sich ab sofort darauf vorzubereiten.**

Natürlich betrifft diese neue Regelung große Unternehmen; nichtsdestoweniger ist dies ein weltweiter Trend, der sich auch auf kleinere Unternehmen auswirkt, die nicht unter die Richtlinie fallen. Berichte über die nachhaltige Entwicklung werden auch von den Selbstverwaltungsorganen veröffentlicht, wofür in Polen Warschau ein Beispiel ist.

Schon allein der Versuch, einen solchen Bericht zu erstellen, versetzt die Gesellschaft in die Lage, ihren Einfluss auf ihre Umgebung im weitesten Sinne zu analysieren. Eine solche Analyse muss außerdem zu Schlussfolgerungen sowie dazu führen, dass die internen Verwaltungssysteme gestärkt werden. Ein weiterer Vorteil, welchen die Veröffentlichung eines nichtfinanziellen Berichtes mit sich bringt, ist die größere Transparenz des Unternehmens. Auch dadurch, dass man sich Schlüsselfragen über die Ziele der Unternehmenstätigkeit stellt, kann sich die Qualität der unternehmerischen Entscheidungen verbessern.

Lt. der Richtlinie wird die Aufgabe der Wirtschaftsprüfer lediglich darin bestehen, zu überprüfen, ob eine Erklärung über nichtfinanzielle Informationen oder ein separater Bericht mit solchen Informationen vorgelegt wurde (gemäß dem Grundsatz "Anwenden oder erläutern"). Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob es notwendig ist, die Angaben in den Erklärungen oder in den gesonderten Berichten von unabhängigen Rechtsträgern überprüfen zu lassen, die Testierungsdienstleistungen erbringen.

Kontakt für weitere Informationen



Małgorzata Guzińska-Błońska

Associate Partner, Wirtschaftsprüferin (PL)

Tel.: +48 22 244 00 93

E-Mail: malgorzata.guzinska-blonska@roedl.pro

> Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist lt. PCC-Gesetz eine Kapitalgesellschaft

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Im Urteil vom 22.04.2015 in der Sache Az. C - 357/13, *Drukarnia Multipress sp. z o.o. gegen den Finanzminister*, wies der EuGH darauf hin, dass eine Kommanditgesellschaft auf Aktien für die Zwecke der Steuer auf zivilrechtliche Handlungen (PCC) als Kapitalgesellschaft zu behandeln ist. Dies zeitigt weitreichende Steuerfolgen.

Die Einstufung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) nach dem PCC-Gesetz als Kapitalgesellschaft hat zur Folge, dass beim Abschluss des Gesellschaftsvertrages das gezeichnete Kapital zu besteuern ist - und nicht die Einlagen. Steuerbefreit bleibt im Endresultat der Überschuss der eingebrachten Einlagen über den Wert der übernommenen Anteile – das sog. Agio. Analog sieht es bei einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals bei der KGaA aus: Besteuert wird lediglich der Wert, um den das gezeichnete Kapital erhöht wird. Bisher vertraten die Steuerbehörden eine abweichende Auffassung, nach der die PCC auf den Wert der in die KGaA eingebrachten Einlagen (und nicht auf den Wert des gezeichneten Kapitals) zu erheben war. Mehr noch: Infolge der Einstufung der KGaA als eine Kapitalgesellschaft nach dem PCC-Gesetz wurden einige Umstrukturierungsmaßnahmen steuerbefreit, wie z.B.: Verschmelzung der KGaA, Einbringung einer Sacheinlage, die in einem Betrieb oder Teilbetrieb einer anderen Kapitalgesellschaft besteht, in die KGaA, und in einigen Fällen – Einbringung einer Sacheinlage in Form von Anteilen (Aktien) einer anderen Kapitalgesellschaft.

Haben Sie in der Vergangenheit – gemäß der damaligen Auffassung der Steuerbehörden – die PCC in den oben beschriebenen Fällen gezahlt, so kann innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung des Urteils des EuGH in der Sache Az. C - 357/13 ein Antrag auf Erstattung der unrechtmäßig entrichteten Steuer gestellt werden. Für diesbezügliche Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

> Die Umwandlung von Forderungen in Anteile oder Aktien einer Kapitalgesellschaft ist mit einer Sacheinlage gleichzusetzen

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Am 25.03.2015 hat das OVG ein Urteil (Az. II FSK 349/13) erlassen, in dem es feststellte, dass die Umwandlung von Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft in Anteile oder Aktien dieser Gesellschaft jeweils als Sacheinlage einzustufen ist. Diese Auffassung ist für die Steuerpflichtigen ungünstig, da die Annahme, dass die Umwandlung der Forderungen in Aktien (Anteile) mit der Einbringung einer Sacheinlage gleichzusetzen sei, die Ent-

stehung einer Einnahme beim Übernehmer der Anteile (Aktien) zur Folge hat.

Bisher war die Frage der Einstufung der Umwandlung von Forderungen in Anteile (Aktien) als Bar- oder Sacheinlage umstritten. Das besprochene Urteil ist – nach dem Urteil des OVG vom 17.12.2014, Az. II FSK 2758/12 – ein weiteres Urteil, in dem die Umwandlung als Sacheinlage eingestuft wurde.

Die durch das OVG erlassenen Urteile deuten auf die Entwicklung einer für die Steuerpflichtigen ungünstigen Rechtsprechung hin. Daher empfehlen wir, auf die bisher zur Steueroptimierung vorzunehmende Umwandlung von Forderungen ins gezeichnete Kapital einer Kapitalgesellschaft zu verzichten.

> Nach dem Verkauf eingeräumte Rabatte – Erfassung unter den Betriebsausgaben

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Gemäß dem Urteil des OVG vom 25.03.2015, Az. II FSK 955/14, sollte die Korrektur der Betriebsausgaben i.Z.m. der Gewährung eines Rabatts nach dem Verkauf laufend erfolgen – in der Abrechnung für denjenigen Zeitraum, in dem der Rabatt gewährt wurde. Dem Gericht zufolge stellt es einen Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit dar, wenn eine abweichende Auffassung vertreten und festgestellt wird, zur Korrektur der Betriebsausgaben sei auf den Zeitraum zurückzugreifen, in dem die Aufwendung ursprünglich unter den Betriebsausgaben ausgewiesen wurde (was eine Steuerschuld zur Folge hat).

Aufgrund des o.g. Urteils des OVG ist es möglich, die nach dem Verkauf gewährten Rabatte laufend abzurechnen, womit ungünstige Steuerfolgen vermieden werden können. Gleichzeitig ist mit einer Streitigkeit mit Steuerbehörden zu rechnen. Gerne erteilen wir Ihnen weitere Informationen zu diesem Thema.

> Gebühr für vorzeitige Vertragsauflösung unterliegt der Umsatzsteuer

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Unternehmen, die Gebäude (Büro- und Lagerflächen) an andere Unternehmen vermieten, schließen des Öfteren langfristige Mietverträge ab, in denen die Möglichkeit einer vorzeitigen Auflösung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist nicht vorgesehen ist. Es kommt nicht selten vor, dass ein derartiger Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen vor Ablauf einer bestimmten Zeit aufgelöst wird, da die Vertragsfortsetzung für eine der Parteien (meist für den Mieter) wirtschaftlich nicht mehr begründet ist. In einem solchen Fall wird in der Regel vereinbart, dass

der Mieter zugunsten des Vermieters eine bestimmte Gebühr für seine Zustimmung zur früheren Vertragsauflösung zahlt.

Dieses Problem wurde durch das Woiwodschaftsverwaltungsgericht (WSA) Krakau im Urteil vom 17.02.2015, Az. I SA/Kr 91/15, analysiert. Diese Frage war ebenfalls Gegenstand des Urteils des OVG vom 27.02.2014, Az. I FSK 1664/12. In den erlassenen Urteilen wiesen das WSA Krakau und das OVG darauf hin, dass die Gebühr für die vorzeitige Vertragsauflösung nicht mit einem Schadensersatz gleichzusetzen ist, da bei der vorzeitigen Auflösung des Rechtsverhältnisses in beiderseitigem Einvernehmen, also nach dem Willen der Parteien, kein Schaden entsteht. Die wegen der früheren Vertragsauflösung entrichtete Gebühr stellt eine Vergütung für eine umsatzsteuerbare Dienstleistung dar, und zwar für die Duldung einer bestimmten Situation. Auf diese Gebühr ist daher die Umsatzsteuer aufzuschlagen.

Die Feststellung, ob die Gebühr für die vorzeitige Vertragsauflösung umsatzsteuerbare Vergütung oder steuerbefreiten Schadensersatz darstellt, bedarf jeweils einer eingehenden Analyse der Umstände des konkreten Falls. Bei Zweifeln lohnt es sich, sich an einen Steuerberater zu wenden. Diesbezüglich stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

> Das Finanzministerium lenkt seine Aufmerksamkeit auf die Verrechnungspreisdokumentationen der Unternehmen

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Im Januar 2015 hat das Finanzministerium die Lieferung einer Datenbank über die Jahresabschlüsse der in der EU agierenden Unternehmen ausgeschrieben. Die Datenbank sollte 27 Länder umfassen und der Prüfung von Verrechnungspreisdokumentationen verbundener Unternehmen durch Erstellung von Vergleichbarkeitsanalysen dienen.

Die Ausschreibung ist die Folge des Berichts über eine Prüfung der Obersten Kontrollkammer (NIK), die Ende 2014 beim Finanzministerium stattfand. Die Prüfung betraf die Wirksamkeit der Maßnahmen des Finanzministeriums im Bereich Verrechnungspreise und ergab eklatante Mängel im Sachwissen der Mitarbeiter; des Weiteren wurde auf das Fehlen wirksamer Werkzeuge zur Prüfung der Verrechnungspreisdokumentationen hingewiesen.

Die Folge der Konzentration des Finanzministeriums auf der Wirksamkeit der Prüfung von Verrechnungspreisdokumentationen werden verstärkte diesbezügliche Kontrollen sein. Unser internationales Team für Verrechnungspreise verfügt über große Erfahrung sowohl in der Erstellung als auch in der Prüfung von Verrechnungspreisdokumentationen verbundener Unternehmen und unterstützt diesbezüglich laufend unsere Mandanten.

> Eine in einem Zelt ausgeübte Gewerbetätigkeit stellt keine Grundlage für die Erhebung der Immobiliensteuer dar

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Der stellvertretende Finanzminister Jarosław Neuman bestätigte in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage Nr. 31454 die Stellungnahme des Verfassungsgerichtshofes und des OVG in der Sache der Immobiliensteuer auf Zelte.

Gemäß der einheitlichen Stellungnahme dieser Behörden werden die Zelte nach dem Baugesetz zu den vorläufigen Bauobjekten gerechnet – daher unterliegen sie nicht der Immobiliensteuer. Aufgrund dieser Auslegung ist es möglich, die laufenden Verbindlichkeiten aus Immobiliensteuer zu mindern sowie die Feststellung einer Überzahlung für die Vorjahre zu beantragen. Diesbezüglich stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

> Die Ausstellung von leeren Rechnungen hat die Pflicht zur Zahlung der sich daraus ergebenden Umsatzsteuer sowie die finanzstrafrechtliche Haftung zur Folge

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

In dem Urteil vom 21.04.2015 (Az. P 40/13) hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass die Pflicht zur gleichzeitigen Zahlung der Umsatzsteuer aus einer leeren Rechnung sowie eines in einem finanzstrafrechtlichen Verfahren verhängten Bußgelds nicht den Grundsatz *ne bis in idem* (Verbot der Doppelbestrafung) verletzt.

Der Vertreter des Unternehmers trug vor, die Sanktion in Form der Verpflichtung zur Zahlung der Steuer aus einer leeren Rechnung hätte die Merkmale der strafrechtlichen Haftung im Sinne von Art. 42 Abs. 1 der Verfassung der Republik Polen. Die gleichzeitige Geldbuße, die im finanzstrafrechtlichen Verfahren verhängt wurde, verletze nach der Auffassung des Verteidigers den Grundsatz *ne bis in idem*. Der Verfassungsgerichtshof hat sich jedoch auf den Standpunkt gestellt, dass die Zahlung der Steuer aus einer leeren Rechnung gemäß Art. 108 Abs. 1 UStG-PL keine strafrechtliche Sanktion, sondern eine spezifische Form der Steuerpflicht darstellt.

Dieses Urteil ermöglicht es den Steuerbehörden, Unternehmer, die leere Rechnungen ausstellen, strenger zu bestrafen. Unsere Experten beraten Sie gerne im Bereich der Ordnungsmäßigkeit der ausgestellten Rechnungen sowie der Korrektur der Rechnungen, die inkorrekt ausgestellt wurden.

> Vollständiger Umsatzsteuerabzug bei der Nutzung des Dienstwagens nur bei rigoroser Führung des Fahrtenbuches möglich

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Mit dem Urteil vom 03.02.2015, Az. I SA/Rz 1073/14, wies das WSA Rzeszów die Klage einer Gesellschaft gegen eine verbindliche Auskunft des Finanzministers ab. In dem Antrag auf verbindliche Auskunft stellte die Gesellschaft die Frage, ob sie mehrere kurze, aufeinander folgende Fahrten mit einem Dienstwagen im Wege nur einer Eintragung gemäß Art. 86a Abs. 7 UStG-PL erfassen kann. Der Finanzminister stellte fest, dass eine solche Methode der Erfassung nicht ordnungsgemäß ist.

Das WSA Rzeszów stimmte der Stellungnahme des Finanzministers zu, indem es feststellte, dass die Inanspruchnahme des vollständigen Umsatzsteuerabzugs bei der Nutzung des Dienstwagens mit der restriktiven Führung des Fahrtenbuches gemäß Art. 86 Abs. 7 UStG-PL verbunden ist, was eine gesonderte Erfassung einer jeden Fahrt unabhängig von deren Länge bedeutet.

Dieses Urteil zeigt, wie wichtig die Erfüllung der formellen Anforderungen ist, um den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen zu können. Wir empfehlen Ihnen, Ihre Fahrtenbücher zu prüfen. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

> Gemeinkosten – ordnungsgemäße Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem sie getragen wurden

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Gemäß dem Körperschaftsteuergesetz sind die Gemeinkosten zu dem Zeitpunkt abziehbar, zu dem sie getragen wurden. Sie gelten also an demjenigen Tag als getragen, an dem sie in den Handelsbüchern aufgrund der eingegangenen Rechnung oder ähnlicher Belege erfasst (verbucht) wurden.

In dem Urteil vom 01.04.2015 (Az. II FSK 717/13) ist das Oberverwaltungsgericht (NSA) auf die ordnungsgemäße Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem Gemeinkosten getragen werden, eingegangen. Zweifel erweckte die Auslegung der Formulierung Tag, an dem die Kosten in den Handelsbüchern erfasst wurden (es handelt sich um den Tag, an dem Kosten getragen wurden). Strittig war die Frage, ob die Erfassung der Kosten als der Zeitpunkt von deren Eintragung in die Bücher zu verstehen ist, oder ob es sich hier um die Art und Weise der Abrechnung der Kosten nach dem Bilanzrecht handelt.

Das Oberverwaltungsgericht hat unter Berufung auf die sprachliche Auslegung des Körperschaftsteuergesetzes festgestellt, dass der Tag, zu dem die Kosten in den Handelsbüchern erfasst wurden, der Tag von deren Eintragung in das Handelsbuch ist. Nach Auffassung des Gerichts kommt es nicht darauf an, wie die Kosten nach dem Bilanzrecht abgerechnet werden. Daher hat das Oberverwaltungs-

gericht auf Folgendes hingewiesen: Beim urteilsgegenständlichen Sachverhalt kann die Gesellschaft, die die Netzanschlussgebühr als handelsrechtliche Aufwendungen 15 Jahre lang erfassen wird, diese Gebühr als Betriebsausgaben ausweisen – und zwar einmalig in dem Monat, in dem die Rechnung über die Netzanschlussgebühr in den Handelsbüchern erfasst wird.

Bei Zweifeln hinsichtlich der Bestimmung des richtigen Zeitpunktes, zu dem die Gemeinkosten getragen wurden, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

> Verstärkte Kontrollen hinsichtlich der Immobiliensteuer nach NIK-Bericht?

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Im April 2015 veröffentlichte die Oberste Kontrollkammer (NIK) ihren Bericht vom 06.03.2015 unter dem Titel „Ordnungsmäßigkeit und Einziehbarkeit der lokalen Steuern und Einnahmen vom Vermögen durch Gebietskörperschaften“. Die im Bericht genannten Verletzungen beziehen sich vor allem auf die Immobiliensteuer. Die NIK hat u.a. darauf hingewiesen, dass 53% der geprüften Gemeinden nicht die in den Steuererklärungen der Steuerpflichtigen angegebenen Daten überprüft haben, z.B. die Gebäudeflächen, von denen die Höhe der Immobiliensteuer abhängt. Hinsichtlich der Eintreibungsmaßnahmen hat die NIK den Gemeinden allzu langsame Handeln vorgeworfen. Zusätzlich haben die Gemeinden bei der Gewährung von Vergünstigungen verschiedener Art oft keine einheitlichen Kriterien angewandt.

Zu betonen ist, dass die Einnahmen aus der Immobiliensteuer eine wesentliche Finanzierungsquelle für Gemeinden sind. Dies bezieht sich insbesondere auf die gewerblichen Immobilien, bei denen die Steuersätze höher sind. Verspätete und ineffektive Maßnahmen der Gemeinden hinsichtlich der Einziehung der Immobiliensteuer können eine wesentliche Minderung der Gemeindefinnahmen verursachen.

In diesem Zusammenhang ist damit zu rechnen, dass die Gemeinden verstärkte Kontrollen hinsichtlich der Immobiliensteuer – insbesondere bei Unternehmen – einleiten werden. Wir empfehlen Ihnen, Ihre Abrechnungen der Immobiliensteuer schon jetzt zu überprüfen. Diesbezüglich stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Dorota Białas

Associate Partner, Steuerberaterin (PL)

Tel.: +48 71 346 77 73

E-Mail: dorota.bialas@roedl.pro

> Treffen wir uns bei Rödl & Partner

2015 setzten wir die letzte Jahr begonnene Serie von **Schulungen** „Treffen wir uns bei Rödl & Partner“ **zu den aktuellen rechtlichen und steuerrechtlichen Fragen** fort. Die Schulungen werden von unseren Spezialisten – Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern – durchgeführt.

Den aktuellen Zeitplan unserer Schulungen sowie sonstige Informationen finden Sie auf der Internetseite von Rödl & Partner (Schulungen unter www.roedl.pl).

Wir laden Sie herzlich zu unsern Schulungen ein.

> Neue Niederlassungen Rödl & Partner weltweit

In Bielefeld hat Rödl & Partner im vergangenen Jahr seine 100ste Niederlassung eröffnet. Damit ist der Einstieg in den wichtigen Markt Ostwestfalen gelungen – Stammsitz zahlreicher bedeutender Familienunternehmen. Gleichzeitig wurden die bestehenden Teams, insbesondere an den Magnetstandorten Eschborn, Hamburg, Köln, Nürnberg, München und Stuttgart, ausgebaut bzw. durch die

Zunahme von Spezialisten neue Beratungsfelder erschlossen.

„Unsere Türen stehen engagierten Professionals stets offen. Wir bauen die bestehenden Standorte weiter kräftig aus und erschließen neue Regionen und Beratungsfelder in und außerhalb Deutschlands“, erklärt Christian Rödl.

In den Ländern außerhalb Deutschlands wächst Rödl & Partner vor allem dort stark, wo deutsche Unternehmen expandieren. In Houston, Texas, wurde die nunmehr siebte Niederlassung in den USA eröffnet, in der Türkei mit Izmir ein weiterer Standort neben Istanbul. In Ostafrika hat Rödl & Partner in Äthiopiens Hauptstadt Addis Abeba und in Nairobi in Kenia gleich zwei neue Büros eingeweiht. Hinzu kamen ferner in Straßburg eine zweite Niederlassung in Frankreich neben Paris, ein dritter Standort in Mexiko in der Industriestadt Querétaro und in Sibiu ein weiteres Büro in Rumänien. In Yangon gelang der Einstieg in Myanmar, dem aufstrebenden Markt in Asien.

Im Zuge des internationalen Wachstums hat Rödl & Partner im Januar seine Geschäftsleitung erweitert. Für die stark wachsenden Geschäftsfelder Rechtsberatung und Steuerberatung, die Prof. Dr. Christian Rödl bisher selbst leitete, wurden neue Geschäftsführende Partner, Dr. José A. Campos Nave (Rechtsberatung) und Dr. Hans Weggenmann (Steuerberatung) berufen.

Rödl & Partner beschäftigt weltweit in den nunmehr 102 eigenen Niederlassungen in 46 Ländern 3.900 Mitarbeiter.

Weltweit

- | | | | |
|-----------------------------------|-------------------------------|--------------|------------------------|
| > Aserbaidshen | > Indonesien | > Polen | > Thailand |
| > Äthiopien (Addis Abeba)* | > Italien | > Rumänien | > Tschechische |
| > Brasilien | > Kasachstan | > Russische | > Republik |
| > Bulgarien | > Kenia (Nairobi) | > Föderation | > Türkei |
| > Deutschland | > Kroatien | > Serbien | > Ukraine |
| > Estland | > Lettland | > Schweden | > Ungarn |
| > Frankreich | > Litauen | > Schweiz | > USA (Houston) |
| > Finnland | > Malaysia | > Singapur | > VAE |
| > Georgien | > Mexiko (Querétaro) | > Slowakei | > Vietnam |
| > Großbritannien | > Moldau | > Slowenien | > VR China |
| > Hongkong | > Myanmar (Yangon) | > Spanien | > Weißrussland |
| > Indien | > Österreich | > Südafrika | > Zypern |

Europa

- | | | | |
|--------------|------------|----------------|-------------|
| > Almaty | > Breslau | > Danzig | > Limassol |
| > Baku | > Brunn | > Gleiwitz | > Ljubljana |
| > Barcelona | > Budapest | > Helsinki | > Madrid |
| > Belgrad | > Bukarest | > Istanbul | > Mailand |
| > Birmingham | > Charkiw | > Izmir | > Malmö |
| > Bozen | > Chişinău | > Kiew | > Minsk |
| > Bratislava | > Cluj | > Krakau | > Moskau |

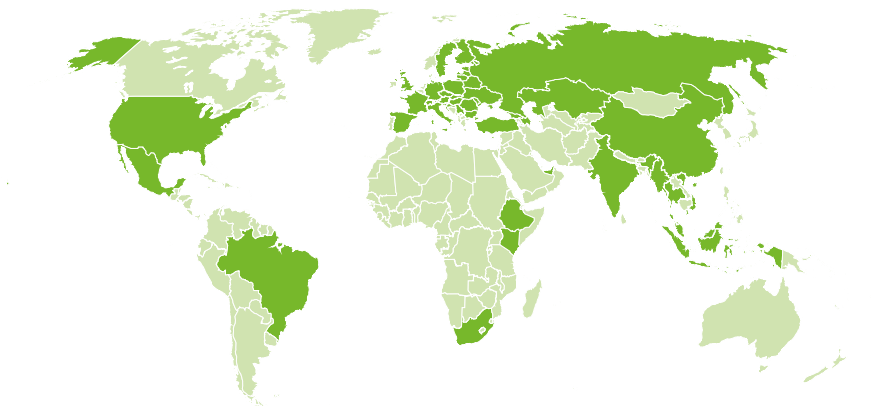
Rödl & Partner info

- | | | | |
|-----------|--------------------|-------------|----------|
| > Padua | > Rom | > Tallinn | > Wien |
| > Paris | > Sibiu | > Tampere | > Zagreb |
| > Plovdiv | > Sofia | > Timișoara | > Zürich |
| > Posen | > St. Petersburg | > Tiflis | |
| > Prag | > Stockholm | > Vilnius | |
| > Riga | > Straßburg | > Warschau | |

Deutschland

- | | | | |
|--------------------|------------|----------------|--------------|
| > Nürnberg | > Chemnitz | > Hof | > München |
| > Ansbach | > Dresden | > Jena | > Münster |
| > Bamberg | > Eschborn | > Köln | > Plauen |
| > Bayreuth | > Fürth | > Kulmbach | > Regensburg |
| > Berlin | > Hamburg | > Ludwigshafen | > Selb |
| > Bielefeld | > Hannover | > Mettlach | > Stuttgart |

*neue Niederlassungen



Herausforderungen meistern

„Wir begreifen neue Herausforderungen als eine große Chance, besser zu werden. Lebenslanges Lernen ist wichtiger Teil unseres Leistungskonzepts.“

Rödl & Partner

„Nur wer sich auf Neues einlässt, kann sich weiterentwickeln. Deswegen nehmen wir Herausforderungen an, wo immer sie sich uns auch stellen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Polen, April–Juni 2015

Herausgeber:

Rödl & Partner
ul. Sienna 73, 00-833 Warschau
Tel.: + 48 22 696 28 00 | www.roedl.com/pl
E-mail: biuletyn@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:

Marcin Jamroz – marcin.jamroz@roedl.pro
Anna Glówka – anna.glowka@roedl.pro

Layout / Satz:

Unternehmenskommunikation Rödl & Partner
Eva Gündert – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.